



**neue**  
**zukunftsfähige**  
**Mehrwertsteuer-**  
**bestimmungen**

*E-Commerce leicht gemacht*



# ALLES, WAS SIE ÜBER DIE **NEUEN** **MEHRWERTSTUEBERBESTIMMUNGEN** **FÜR E-COMMERCE WISSEN** **MÜSSEN**

*Informationen für Postunternehmen und Kurierdienste*

## › Was ändert sich ab dem 1. Juli 2021?

Im Juli 2021 werden neue Mehrwertsteuerbestimmungen für Fernverkäufe von Waren von innerhalb und außerhalb der EU eingeführt. Ab dem 1. Juli 2021 wird die Mehrwertsteuer (MwSt)-Befreiung für die Einfuhr von Waren bis zu 22 EUR aufgehoben.

Infolgedessen unterliegen alle in die EU eingeführten Waren der Mehrwertsteuer. Für eingeführte Waren mit einem Wert von höchstens 150 EUR sind zwei vereinfachte Mehrwertsteuererhebungsmechanismen verfügbar:

1. Eine für die Online-Verkäufer und Online-Marktplätze/Plattformen, die die Mehrwertsteuer direkt vom Käufer einziehen und diese in der einzigen Anlaufstelle für den Import (IOSS)<sup>1</sup>, dem neuen Online-System erklären und bezahlen können;
2. Eine andere für die Post und Kurierdienste zur Erklärung und Zahlung der Einfuhr-MwSt (Sonderregelungen), falls sich die Verkäufer oder die Marktplätze/Plattformen nicht für die Registrierung im IOSS entschieden haben.

Es gibt keine Änderungen bei der Erhebung von Zollgebühren und der Mehrwertsteuer auf eingeführte Waren im Wert von mehr als 150 EUR.

Als Schlüsselakteure beim Transport und Vertrieb von Waren stehen Sie an vorderster Front, wenn Sie die Waren beim Zoll deklarieren. Informieren Sie sich und beraten Sie Ihre Kunden darüber, wie sie sich an den neuen Prozess anpassen können.

**PASSEN SIE IHRER PROZESSE  
UND VERFAHREN AN DIE NEUEN  
MEHRWERTSTUEBERBESTIMMUNGEN  
AN**

<sup>1</sup> Weitere Informationen zum IOSS finden Sie auf unserer Website <https://ec.europa.eu/vat-ecommerce>





## › Was müssen Postunternehmen und Kurierdienste tun?

Bei der Registrierung beim IOSS erhalten Online-Verkäufer oder Online-Marktplätze/Plattformen eine IOSS-MwSt-Nummer (IOSS Nummer). Diese IOSS-MwSt-Nummer wird von Postunternehmen und Kurierdiensten verwendet, um Waren bei der Einfuhr an die Zollbehörden zu deklarieren. Sie können dies in jedem Mitgliedstaat tun, unabhängig vom Bestimmungsort der Waren. Die Zollbehörden verifizieren die Gültigkeit der IOSS-MwSt-Nummer und dann kann das Paket an den Kunden geliefert werden. Nichts einfacher als das!

Wenn sich Online-Verkäufer oder Online-Marktplätze-/Plattformen nicht im IOSS registrieren, muss die MwSt. einbehalten werden, bevor die Waren an den Kunden geliefert werden können. In dieser Situation können Waren nur in dem Mitgliedstaat verzollt werden, in dem die Waren an den Kunden geliefert werden. Die Erhebung der Mehrwertsteuer kann erfolgen:

- › unter Verwendung der Sonderregelungen: Postunternehmen und Kurierdienste werden die Mehrwertsteuer vom Kunden einbehalten und sie monatlich an die zuständigen Behörden abführen. Diese Vereinfachung bietet einen Cashflow-Vorteil für Postunternehmen und Kurierdienste, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertsteuer zu kompensieren;
- › unter Anwendung der Standard-Zollverfahren: Der Kunde zahlt die Mehrwertsteuer an Postunternehmen oder Kurierdienste oder direkt an die zuständigen Behörden.

## › Und wie sieht es mit Fernverkäufen innerhalb der EU aus?

Die Bestimmungen für Fernkäufe von Waren innerhalb der EU werden für Online-Unternehmen und Online-Marktplätze/-Plattformen einfacher, was zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands führt, um Raum für einen erhöhten E-Commerce innerhalb der EU zu schaffen. Da es keine Grenzen innerhalb der EU gibt, können Postbetreiber und Kurierdienste vom digitalen EU-Binnenmarkt profitieren.

## › Vorteile für Post- und Kurierdienste

- › Höhere Verantwortung: Als Schlüsselakteure beim Transport und Vertrieb von Waren sind Sie an vorderster Front, wenn Sie Waren beim Zoll deklarieren;
- › schnellere Abwicklung: Die neuen Bestimmungen, einschließlich der Umstellung auf die Übertragung elektronischer Daten, sollen letztendlich die Verfahren vereinfachen und eine schnellere Zollabfertigung gewährleisten, damit Sie die Waren schneller an Ihre Kunden liefern können.

## › Glossar

**Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten** eingeführten Waren beziehen sich auf Warenlieferungen, die vom Lieferer oder in seinem Namen an einen Kunden in einem EU-Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, auch wenn der Lieferer indirekt in die Beförderung oder Versendung der Waren eingreift.

**Innereuropäische Fernverkäufe von Waren** beziehen sich auf Waren (die sich bereits im freien Handel in der EU befinden), die vom Lieferer/Verkäufer oder in seinem

Namen von einem Mitgliedstaat an einen Kunden in einem anderen Mitgliedstaat verkauft und versandt werden.

**Zu den EU-Mitgliedsstaaten gehören:** Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden.

› **Weitere Informationen unter:**  
<https://ec.europa.eu/vat-ecommerce>



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union